



## BVerwG bestätigt die Zulässigkeit gewerblicher Sperrmüllsammlungen

Auf Betreiben der durch avocado rechtsanwälte vertretenen Dreikopf Recyclingzentrum Essen GmbH hat das Bundesverwaltungsgericht am 23.02.2018 zwei für Privathaushalte wie die Entsorgungsbranche äußerst wichtige Entscheidungen getroffen. Konkret hat das oberste deutsche Verwaltungsgericht mit seinen Urteilen vom 23.02.2018 (7 C 9.16 und 7 C 10.16) klargestellt, dass Sperrmüll kein „gemischter Abfall“ im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz („KrWG“) ist und damit im Rahmen gewerblicher Sammlungen eingesammelt und verwertet werden darf. Die mit Spannung erwarteten Urteilsgründe hat das Bundesverwaltungsgericht nunmehr am 04.06.2018 an die Verfahrensbeteiligten zugestellt.

### Sperrmüll ist kein „gemischter Abfall“

Anders als der vorliegend beklagte Ennepe-Ruhr-Kreis und das OVG Münster in seinen mit der Revision angegriffenen Urteilen erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Wortsinn des Begriffs „gemischte Abfälle“ als offen. Es müsse daher nach dem Sinn und Zweck der Regelung und in diesem Zusammenhang maßgeblich auch auf die – umfassend dokumentierte – Gesetzeshistorie geschaut werden. Hieraus ergebe sich aber eindeutig ein enges Verständnis des Begriffs der „gemischten Abfälle“ im Sinne einer Gleichsetzung mit dem Begriff „gemischte Siedlungsabfälle“ der AVV 20 03 01. Diese deutliche Aussage ist für die private Entsorgungsbranche von großer Bedeutung, da der zuständige Senat damit nicht nur singulär die Öffnung gewerblicher Sammlungen für Sperrmüll, sondern gleichzeitig auch die Öffnung für andere gemischte Abfallfraktionen, wie etwa Bauschutt oder gemischte Bau- und Abbruchabfälle, klargestellt hat.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

Markus Figgen  
Dr. Rebecca Schäffer  
spichernstraße 75–77  
50672 köln

t +49 221 390710  
f +49 221 39071-29

**avocado** rechtsanwälte  
spichernstraße 75–77  
50672 köln  
t +49 221 390710  
f +49 221 39071-29  
 köln@avocado.de  
 www.avocado.de

berger, figgen, gerhold,  
kaminski, voß rechtsanwälte  
part mbb  
die partnerschaft sowie deren  
partner sind im partnerschafts-  
register des amtsgerichts  
berlin-charlottenburg unter  
pr 331 b eingetragen.



## Keine wesentliche Beeinträchtigung des örE durch Bestandssammlungen

Ebenfalls zu begrüßen ist es, dass die Richter aus Leipzig den Status von Bestandssammlungen insgesamt gestärkt haben, indem sie festgestellt haben, dass die bloße Fortführung einer bereits vor Inkrafttreten des KrWG durchgeführten gewerblichen Sammlung von vornherein nicht geeignet ist, ein bestehendes Sammelsystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wesentlich zu beeinträchtigen. Das Sammelsystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers habe sich schließlich auf solche Bestandssammlungen bereits eingestellt; nur Sammlungen, die neu auf dem Markt hinzutreten, könnten damit überhaupt relevant für die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Sammlung sein, so das BVerwG. Ebenfalls könne, wenn denn eine Vergabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsleistungen tatsächlich stattgefunden habe und mit einem Zuschlag beendet worden sei, auch nicht von einem „Unterlaufen“ einer öffentlichen Ausschreibung durch die Fortführung einer Bestandssammlung gesprochen werden. Ebenso wenig erhalte der vom Entsorgungsträger beauftragte Dritte eine monopolartige Stellung, die durch Untersagungsverfügungen gegen andere gewerbliche Sammler zu sichern sei.

„Diese deutlichen Aussagen sind wichtig, da sie den Tendenzen in der Behördenpraxis, sich zunehmend durch Untersagungen und Beschränkungen etablierter privater Sammelsysteme eine bessere Ausgangslage im Wettbewerb um verwertbare Abfallfraktionen aus privaten Haushaltungen zu verschaffen, Einhalt gebietet. Auch insoweit hat das Urteil daher weitreichende positive Wirkungen für die gesamte private Entsorgungsbranche“, befinden Markus Figgen und Dr. Rebecca Schäffer, die die Firma Drekopf vor dem BVerwG und auch schon in den Vorinstanzen vertreten haben.

Für weitere Informationen  
wenden Sie sich bitte an

Markus Figgen  
Dr. Rebecca Schäffer  
spichernstraße 75–77  
50672 köln

t +49 221 390710  
f +49 221 39071-29

**avocado** rechtsanwälte  
spichernstraße 75–77  
50672 köln  
t +49 221 390710  
f +49 221 39071-29  
koln@avocado.de  
www.avocado.de

berger, figgen, gerhold,  
kaminski, voß rechtsanwälte  
part mbb  
die partnerschaft sowie deren  
partner sind im partnerschafts-  
register des amtsgerichts  
berlin-charlottenburg unter  
pr 331 b eingetragen.



## Pressemitteilung

Juni 2018

Auch der Geschäftsführer der Drekopf Recyclingzentrum Essen GmbH, Martin May, zeigt sich mit dem Ergebnis des Revisionsverfahrens und den nun vorgelegten Urteilsgründen hoch zufrieden. Er betont: „Für dieses Urteil hat sich der lange Weg durch die Instanzen in jedem Fall gelohnt. Das gilt für unsere Firma genauso wie für die Branche insgesamt!“

Vertreter der Drekopf Recyclingzentrum Essen GmbH

**avocado rechtsanwälte (Köln):** Markus Figgen und Dr. Rebecca Schäffer

Vertreter des Ennepe-Ruhr-Kreises

**Gassner, Groth, Siederer & Coll. (Berlin):** Linus Viezens

**Für weitere Informationen  
wenden Sie sich bitte an**

Markus Figgen  
Dr. Rebecca Schäffer  
spichernstraße 75–77  
50672 köln

t +49 221 390710  
f +49 221 39071-29

**avocado** rechtsanwälte  
spichernstraße 75–77  
50672 köln  
t +49 221 390710  
f +49 221 39071-29  
 köln@avocado.de  
 www.avocado.de

berger, figgen, gerhold,  
kaminski, voß rechtsanwälte  
part mbb  
die partnerschaft sowie deren  
partner sind im partnerschafts-  
register des amtsgerichts  
berlin-charlottenburg unter  
pr 331 b eingetragen.